



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz

(i.d.F. der II. Änderungsverordnung vom 11.11.2002)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i.d.F. vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nieders. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 19.11.1998 für das Gebiet der Stadt Herzberg am Harz folgende Verordnung - zuletzt geändert durch II. Änderungsverordnung vom 11.11.2002 - erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigen Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Radwege, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Zur Beseitigung von Wildkräutern in den Baumscheiben dürfen keine Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese auf den im anliegenden Straßenverzeichnis unter den Reinigungsklassen I, II und III aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz - Bürgerbüro - eingesehen werden.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie jeweils bei Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag der 1. und 3. Woche im Monat bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie Parkbuchten;

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Reinigungspflicht im Winter

(1) Bei Schneefall sind die Zugänge zu den Grundstücken sowie die Fußgängerüberwege, Radwege, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sind beidseitig Streifen in einer Breite von jeweils mindestens 1,00 m unmittelbar vor den Grundstücken zu räumen.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

(2) Die Gossen und Einlaufschächte sind nach Möglichkeit schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann. Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Insbesondere dürfen Schnee und Eis nicht auf Fahrbahnen und in Gewässer verbracht werden.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m;

ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ac) in den Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ein beidseitiger jeweils mindestens 1,00 m breiter Streifen unmittelbar vor den Grundstücken;

ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege so vom Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen glatte und zu räumende Verkehrsflächen nur mit abstumpfenden Mitteln behandelt werden. Der Einsatz von Streusalz ist nur zulässig,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Radwegen, Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Radwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz vom 07.02.1972 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 17.05.1976 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 24.11.1998

L.S.

gez. Schütte
Bürgermeister

Gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Verordnung wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 283, am 04.12.1998 veröffentlicht und trat am 01.01.1999 in Kraft.

Die I. Änderungsverordnung vom 16.12.1999 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 298 am 21.12.1999 veröffentlicht und trat am 01.01.2000 in Kraft.

Die II. Änderungsverordnung vom 11.11.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 53, 31. Jahrgang, S. 861-862, ausgegeben am 20.11.2002, veröffentlicht und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage
zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz vom 24.11.1998

A. Reinigungsklassen

Die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst der nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt durchgeführt:

Reinigungsklasse I	=	dreimal wöchentliche Reinigung durch die Stadt einschließlich Winterdienst
Reinigungsklasse II	=	einmal wöchentliche Straßenreinigung durch die Stadt einschließlich Winterdienst
Reinigungsklasse III	=	einmal Reinigung in 14 Tagen durch die Stadt einschließlich Winterdienst
Reinigungsklasse IV	=	Reinigung durch die Grundstückseigentümer, Winterdienst durch die Stadt
Reinigungsklasse V	=	Reinigung und Winterdienst durch Grundstückseigentümer
Reinigungsklasse VI	=	Reinigung durch die Grundstückseigentümer, kein Winterdienst durch Anlieger oder die Stadt
Reinigungsklasse VII	=	Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch die Stadt

B. Straßenverzeichnis mit Reinigungsklassen

Das Straßenverzeichnis mit den Reinigungsklassen als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herzberg am Harz ist anzuwenden.

Anmerkung:

Änderung der Anlage (Hinzufügung der Reinigungsklasse VII) ist durch Ratsbeschluss vom 15.12.2010 erfolgt.